Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

„Fachveranstaltung Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. im Gehörlosen- und Schwerhörigenzentrum“

Frankfurt a. M. 1. Juli 2017

Alfons Polczyk, Leiter des Referats Va4 „Förderung der Teilhabe“

Übersicht

I. Einleitung
II. Gesetzliche Grundlage
III. Ausgewählte Eckpunkte
IV. Fundstellen
V. Zeitplan

II. Gesetzliche Grundlage

§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

…

II. Gesetzliche Grundlage

§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

…

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

III. Ausgewählte Eckpunkte

- Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen und Angehörige
- Angebot soll:
  - frühzeitig und niedrigschwellig,
  - zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, Ansprechpartnern, Zuständigkeiten,
  - ergänzend,
  - unabhängig,
  - parteilich*, qualifiziert und neutral,
  - unentgeltlich und unbürokratisch sein und
  - Beratungsmethode Peer Counseling umsetzen.
- Impuls für strukturelle Weiterentwicklung der Beratungslandschaft

III. Ausgewählte Eckpunkte

- Wegweiserfunktion: Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe
- Bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens: Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen
- Umfassend: Rechte und Pflichten, mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf
- Keine rechtliche Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren

III. Ausgewählte Eckpunkte

Antragsberechtigung

- Juristische Personen,
- mit Sitz in Deutschland,
- die gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen erbracht wird und
- mit der Beratung keine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.

➢ Förderrichtlinie

III. Ausgewählte Eckpunkte

- Förderbudget!
- Förderempfehlung, insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:
  - Ausbau der Beratungsmethode des „Peer Counselings“
  - Berücksichtigung der Teilhabebeeinträchtigungen
  - Erfahrung der Antragsteller in der Beratung
- Priorisierung
  - Trägervielfalt
  - Kooperation zwischen Ländern

III. Eckpunkte
Regionale Beratungsangebote

- Projektlaufzeit: zwischen 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2022; Förderung zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie (30. Mai 2017)
- Zeitlicher Ablauf:
  - Antragseingang bis 31. August 2017 beim Dienstleister
  - Weiterleitung und Aufforderung an die Länder zur Stellungnahme und Priorisierung bis 30. September 2017
  - ab 1. Oktober 2017 Bearbeitung der Anträge durch Projektträger mit dem Ziel der Förderung ab 1. Januar 2018
- Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge: Bescheidung bis möglichst 1. April 2018

III. Ausgewählte Eckpunkte

- **Formel für BMAS-Schlüssel:**

$$\text{Anteil Land in \%} = \frac{3}{4} \times \frac{100 \times Ew.\,Land}{82.175.684} + \frac{1}{4} \times \frac{100 \times Fl.\,Land}{357.375{,}62}$$

$$\text{Anteil Land in Mio. €} = \frac{50 \times Anteil\ Land\ in\ \%}{100}$$

III. Eckpunkte
Mittelverteilung auf die Länder

in Mio. € - ausgehend von 50 Mio. €

Orientierung an Einwohnerzahl und Fläche

Bundesland	$\frac{3}{4}$Ew+$\frac{1}{4}$Fl
Baden-Württemberg	6,22
Bayern	8,33
Berlin	1,64
Brandenburg	2,17
Bremen	0,32
Hamburg	0,84
Hessen	3,56
Mecklenburg-Vorpommern	1,55
Niedersachen	5,28
Nordrhein-Westfalen	9,35
Rheinland-Pfalz	2,54
Saarland	0,54
Sachsen	2,51
Sachsen-Anhalt	1,74
Schleswig-Holstein	1,86
Thüringen	1,56

III. Ausgewählte Eckpunkte

Die Umsetzung der Förderrichtlinie soll durch externe Dienstleister erfolgen:

- Administrative und fachliche Abwicklung
- Förderentscheidung auf Basis des Votums der Länder
- Einrichtung und Betrieb der Fachstelle „Teilhabeberatung“
- Begleitende Unterstützung der Fachabteilung im BMAS

III. Ausgewählte Eckpunkte

Vor welcher Herausforderung stehen wir?

- flächendeckende Präsenz auf regionaler Ebene: breites Angebot für alle
- besondere Kompetenz für spezifische Arten von Beeinträchtigung

Lösung:

- ➢ überregionale spezifische Fachberatung
- ➢ Koordinierung, Vermittlung, Vernetzung der Beratungsangebote

IV. Fundstellen ab 30. Mai 2017

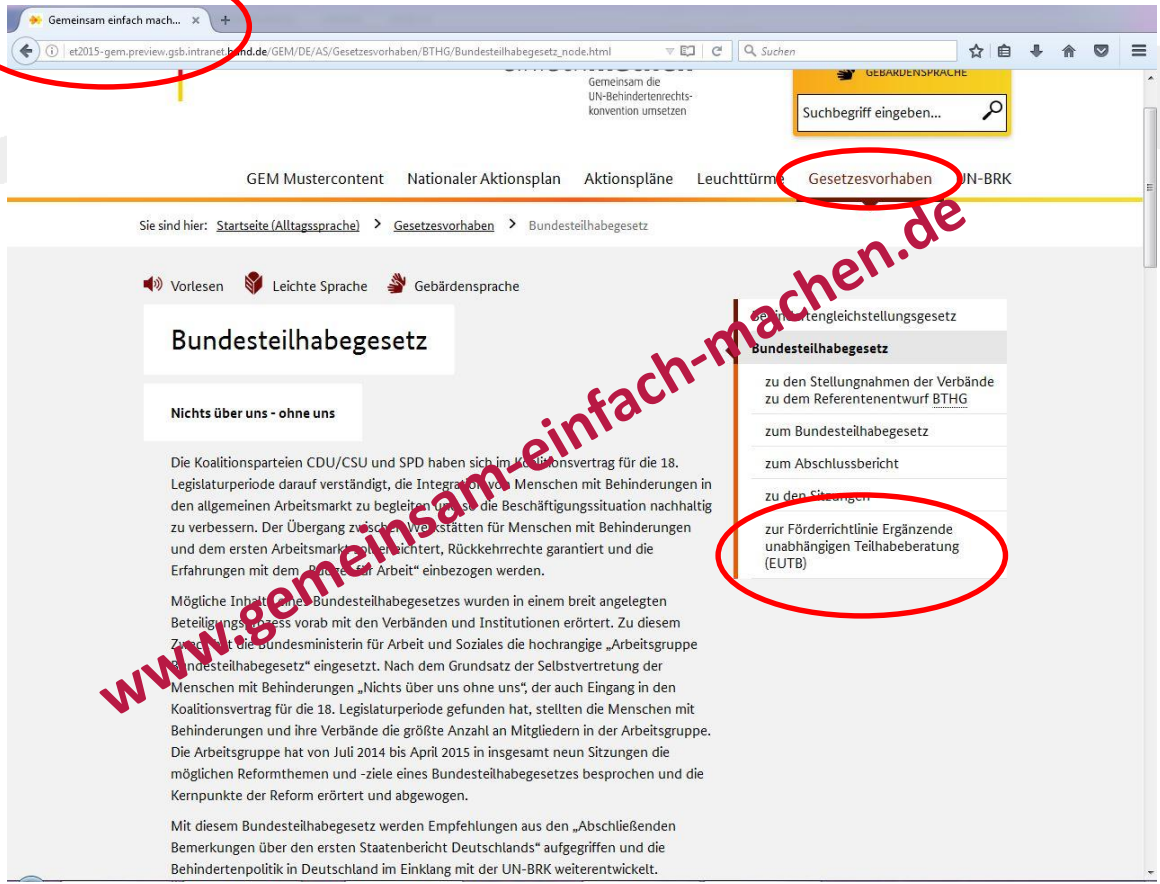

www.gemeinsam-einfach-machen.de

IV. Fundstellen ab 30. Mai 2017

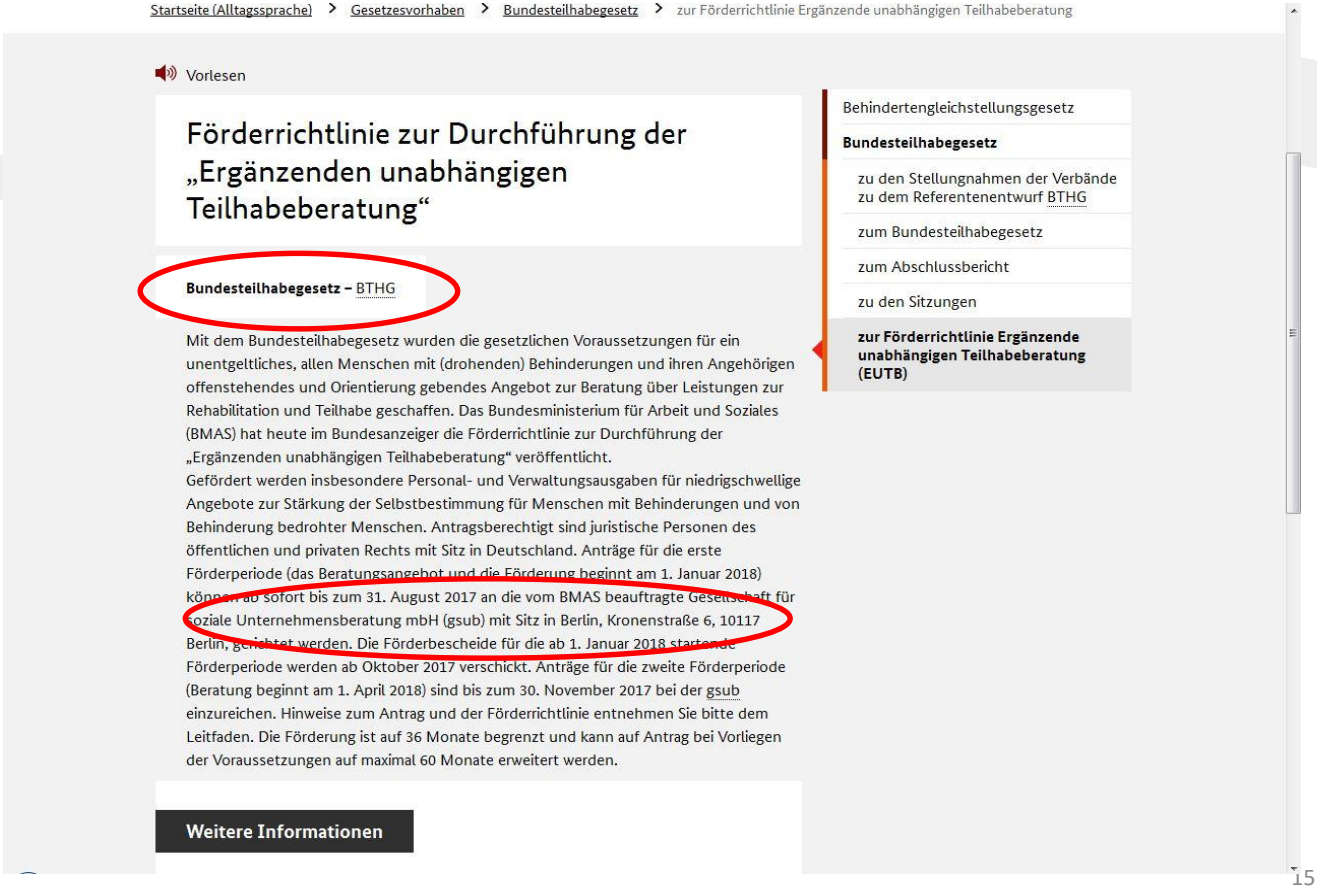

Startseite (Alltagssprache) > Gesetzesvorhaben > Bundesteilhabegesetz > zur Förderrichtlinie Ergänzende unabhängigen Teilhabeberatung

Vorlesen

Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“

Bundesteilhabegesetz – BTHG

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat heute im Bundesanzeiger die Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ veröffentlicht.
Gefördert werden insbesondere Personal- und Verwaltungsausgaben für niedrigschwellige Angebote zur Stärkung der Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland. Anträge für die erste Förderperiode (das Beratungsangebot und die Förderung beginnt am 1. Januar 2018) können ab sofort bis zum 31. August 2017 an die vom BMAS beauftragte Gesellschaft für Soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) mit Sitz in Berlin, Kronenstraße 6, 10117 Berlin, gerichtet werden. Die Förderbescheide für die ab 1. Januar 2018 startende Förderperiode werden ab Oktober 2017 verschickt. Anträge für die zweite Förderperiode (Beratung beginnt am 1. April 2018) sind bis zum 30. November 2017 bei der gsub einzureichen. Hinweise zum Antrag und der Förderrichtlinie entnehmen Sie bitte dem Leitfaden. Die Förderung ist auf 36 Monate begrenzt und kann auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen auf maximal 60 Monate erweitert werden.

Weitere Informationen

- Behindertengleichstellungsgesetz
- **Bundesteilhabegesetz**
  - zu den Stellungnahmen der Verbände zu dem Referentenentwurf BTHG
  - zum Bundesteilhabegesetz
  - zum Abschlussbericht
  - zu den Sitzungen
  - **zur Förderrichtlinie Ergänzende unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)**

IV. Fundstellen ab 30. Mai 2017

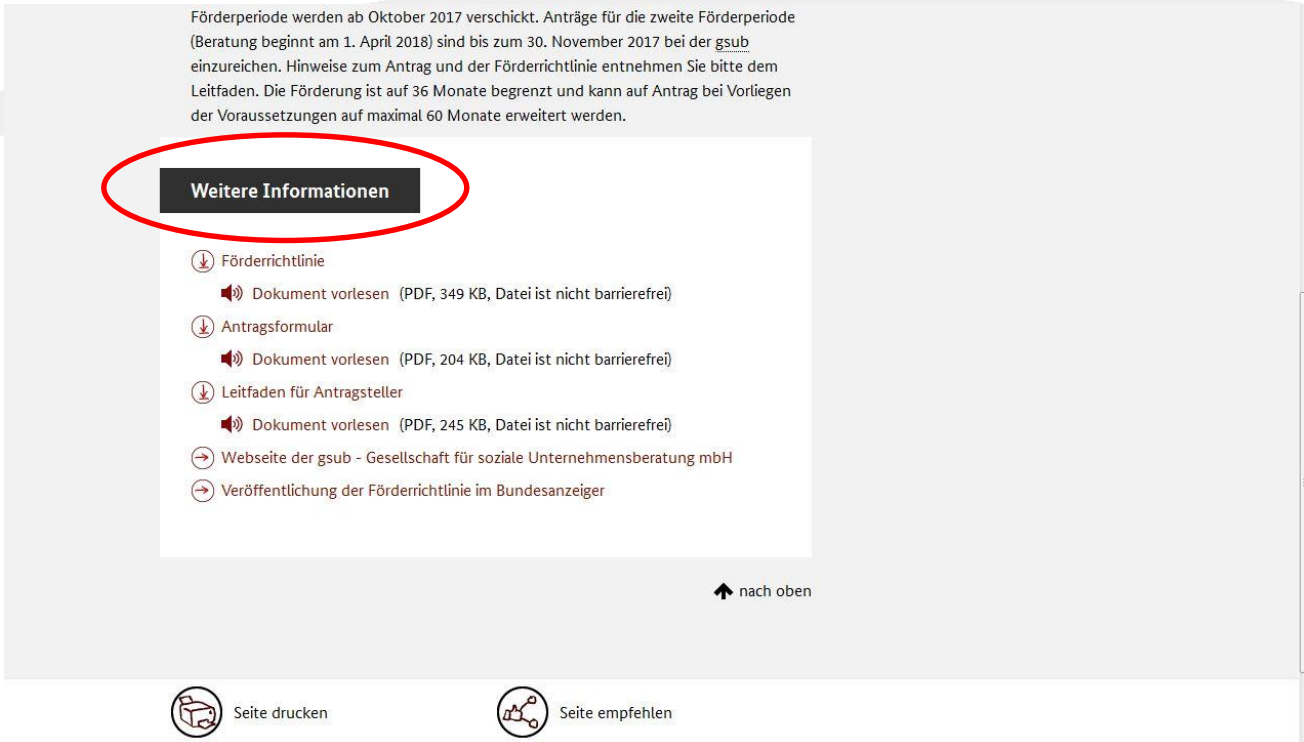

IV. Fundstelle

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH
Kronenstraße 6, 10117 Berlin

www.gsub.de

Beratungshotline: 030 284 09-300
E-Mail: EUTB@gsub.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr

IV. Zeitplan Evaluation

- Grundlage für den Bericht der Bundesregierung über Einführung und Inanspruchnahme der EUTB
- Basis für eventuell erforderliche Nachsteuerungen beim Zuwendungsempfänger
- Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche Fortführung der Förderung aus Bundesmitteln über das Jahr 2022 hinaus
- regelmäßige Berichterstattung in Teilhabebeirat

IV. Zeitplan

Jul 16 - Jan 17 | Feb – Apr 17 | Mai - Aug 17

BTHG - Verkündung Ende 2016 -

- Konsultationen Va3
- Eckpunkte
- FörRL - Entwurf
- FörRL – Veröffentlichung Anträge

- 27.1.17: Fachgespräch
- 16.03. Arbeitsgespräch Fachgespräche mit Ländern
- Ausschreibung Fachstelle
- Vergabe Dienstleister Administration

IV. Zeitplan

Sep 17 | Okt 17 | Nov 17 | Dez 17 | Jan 18

BTHG - Inkrafttreten 01.01.18 -

Prüfung / Priorisierung durch Länder

Förderung- Antragsverfahren

Förder-entscheidung

Förderung - Beginn

Ausschreibung Evaluation

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit